

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans „Bergstraße/Langmaasweg“

gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Bergstraße/Langmaasweg“, Gemarkung Weinheim, Verfahren Nr. 613/58, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 03.04.2019 aufgestellt und am 06.04.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde, ist am 04.06.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Weinheim, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Weinheim, den 08.06.2019

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Weinheim:

Manuel Just, Oberbürgermeister